



FONDS «OBDACHLOSIGKEIT UND SOZIALE AUSGRENZUNG IN DER SCHWEIZ» RICHTLINIEN

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Glückskette am 16. Januar 2020, und am 15. Oktober 2021 revidiert.

1. Kontext

Es gibt keine nationale Statistik zur Anzahl Obdachloser in der Schweiz. Aus den Nutzungsstatistiken von Notschlafstellen lässt sich jedoch schliessen, dass die Zahl obdachloser Menschen steigt. Diese Statistiken decken allerdings nur einen Teil der Realität ab, denn auch Hilfswerke, Vereine und Privatpersonen stellen Zimmer oder andere temporäre Lösungen zur Verfügung. Es wird jedoch nicht erfasst, wie viele Menschen diese Angebote in Anspruch nehmen und in temporären Unterkünften, bei Bekannten auf dem Sofa oder an einem ungeeigneten Ort wie dem Auto oder auf dem Campingplatz übernachten. Die wenigen veröffentlichten Zahlen berücksichtigen auch nicht, dass in einigen Gemeinden und Einrichtungen die Anzahl der bewilligten Nächte in einer Notschlafstelle beschränkt sind und dass die Obdachlosen vom Betreten der Einrichtungen abgehalten werden oder diese meiden, weil sie das Angebot als unwürdig erachten.

Da es an aussagekräftigen Statistiken fehlt, fehlt es auch an politischen Massnahmen auf Bundesebene. Der Bundesrat hat zwar erkannt, dass Obdachlosigkeit in den Schweizer Städten eine Realität ist und dass die Bereitstellung von einer ausreichenden Anzahl von Notunterkünften erwünscht ist. Doch die Notschlafstellen liegen in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden, die meist mit privaten Verbänden und Partnern zusammenarbeiten. Es gibt deshalb grosse Unterschiede zwischen den Städten. Einige bieten sogar bewusst nur wenige Plätze an, um keine Obdachlosen anzuziehen.

Die Versorgung mit angemessenem Wohnraum ist ein zentraler Aspekt der Existenzsicherung und ein Sozialziel, das in der Bundesverfassung und den Kantonsverfassungen festgeschrieben ist. Trotzdem sind zahlreiche Menschen in der Schweiz gezwungen, in Notunterkünften, in unwürdigen Wohnverhältnissen oder auf der Strasse zu schlafen. Der Schweizer Wohnungsmarkt ist sehr angespannt und schliesst einige Menschen aus. Ohne ausreichende Mittel bleiben bei ihnen die Kosten für eine Wohnung trotz Unterstützungsleistung unbezahlbar. Ausserdem stört sichtbare Armut. Obdachlose werden deshalb oft aus dem öffentlichen Raum ausgeschlossen. Insbesondere in Bezug auf das Thema Betteln sind sie in den Schweizer Städten und Kantonen Gegenstand öffentlicher Debatten.

2. Ziel des Fonds

Der Fonds soll Menschen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder in unwürdigen Wohnverhältnissen leben, helfen. Dazu werden Projekte unterstützt, die nicht nur Grundbedürfnisse decken (z. B. Unterkunft, Ernährung, Gesundheit), sondern auch ihre Beziehungen zur Gesellschaft stärken – zum Beispiel durch Orte, die die Begegnung zwischen verschiedenen Menschen fördern oder Obdachlosen einen würdigen Platz in der Gesellschaft ermöglichen.

Insbesondere berücksichtigt werden Massnahmen, die die Personen und Einrichtungen sichtbar machen und zu einem besseren Verständnis beitragen, wie jemand obdachlos wird. Das Ziel ist es, eine integrative Gesellschaft zu fördern.

3. Verfügbare Mittel

Der Fonds wird aus verschiedenen Spendenkampagnen gespiesen.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatzentscheid des Stiftungsrats gehen 1 Prozent des Spendenerlöses in die Reserve der Glückskette. Diese Mittel werden für die Evaluation oder

Rechnungsprüfung der Projekte oder zur Bearbeitung von Fragestellungen eingesetzt, die im Verlauf des Projekts aufkommen.

4. Begünstigte

Berücksichtigt werden Projekte zugunsten von Menschen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder in unwürdigen Wohnverhältnissen leben.

5. Prioritäten der Glückskette bei der Beitragsvergabe

Mit dem Fonds sollen Projekte mitfinanziert werden, bei denen auf die Betroffenen zugegangen wird, die sie begleiten und ihnen helfen. Diese Projekte können folgende Schwerpunkte haben:

- Unterkünfte: Notunterkünfte (ohne Ausschluss oder Diskriminierung von Personen oder Gruppen), Pilotprojekte im Bereich «Housing First», Projekte in den Bereichen «Street to Home», «Tiny Housing», Projekte im Zusammenhang mit sogenannten Gammelwohnungen, Vertrauensverträge etc.
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Problemen, die durch die Obdachlosigkeit entstehen: Ernährung (Solidaritätscafés), Gesundheit (ärztliche Betreuung in Notunterkünften, medizinische Versorgung für Bedürftige, Hygienemassnahmen), Tagesstätten (Ruheräume), Bereitstellung von Gegenständen zum Schlafen, Bereitstellung von Schliessfächern, etc.
- Aktivitäten zur sozialen, kulturellen und/oder politischen Integration der Begünstigten, die unter anderem auch einen anderen Blick auf die Obdachlosigkeit ermöglichen etc.
- Strassensozialarbeit (Streetwork), aufsuchende Sozialarbeit: Zugehen auf Menschen, die keine Hilfsstrukturen in Anspruch nehmen, die bei der Inanspruchnahme von Hilfe Unterstützung benötigen etc.
- Spezifische Dienstleistungen, die sich an Frauen richten, welche von Obdachlosigkeit betroffen sind oder in unwürdigen Wohnverhältnissen leben
- Spezifische Dienstleistungen, die sich an soziale Gruppen mit besonderen Bedürfnissen richten
- Juristische Unterstützung und Begleitung von obdachlosen Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte; Projekte, die es ihnen ermöglichen, sich Gehör zu verschaffen etc.
- Projekte zur Mobilisierung und Koordinierung von Netzwerken, damit die verschiedenen Angebote zugänglich werden etc.

Allgemeines:

1. Die unterstützten Projekte müssen ein soziales und humanitäres Ziel verfolgen und sich ohne Diskriminierung für die Begünstigten einsetzen.
2. Die Projekte dienen in keinem Fall religiösen oder politischen Propagandazwecken und verfolgen keine anderen Ziele als die der Hilfe (Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit).
3. Die unterstützten Projekte ergänzen die Aufgaben der Behörden und ersetzen sie nicht.
4. Die Projekte sind lokal verankert und mit anderen Strukturen im Sozial- und Gesundheitswesen vernetzt.
5. Die Projekte sollten so weit möglich nicht nur punktuell wirksam, sondern zumindest mittelfristig ausgerichtet sein.
6. Nur Einrichtungen, die mit ihren Projekten direkt obdachlose Menschen unterstützen, können einen finanziellen Beitrag der Glückskette beantragen. Gesuche von Organisationen, die als Geldgeberinnen tätig sind und die erhaltenen Mittel weiterverteilen wollen, können nicht berücksichtigt werden.



7. Es werden ausschliesslich Projekte unterstützt. Einzelhilfen, insbesondere Beiträge für eine Einzelperson, können nicht berücksichtigt werden.
8. Der Beitrag muss entscheidend zum Unterhalt oder zur Entwicklung des Projektes beisteuern.
9. Projekte, die einen «niederschweligen» Ansatz verfolgen und so eine bedingungslose Aufnahme ermöglichen, werden bevorzugt.
10. Wir ermutigen die antragstellenden Organisationen, die Zielgruppen in die Ausarbeitung, die Umsetzung und die Durchführung des Projekts einzubeziehen.

6. Einrichtungen, die Unterstützung beantragen können

Schweizer Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.), die folgende Kriterien erfüllen, können ein Beitragsgesuch stellen:

1. Die Organisation ist nicht gewinnorientiert und privatrechtlich organisiert.
2. Sitz und Durchführung der Aktivitäten ist in der Schweiz.

Initiativen oder Projekte, die von anderen mehr informellen Akteuren eingereicht werden (zum Beispiel Aktionen von Freiwilligen, der Zivilgesellschaft oder kollektive Aktionen, wie beispielsweise Selbsthilfeorganisationen), können ebenfalls berücksichtigt werden. Für diese informellen Strukturen verlangt die Glückskette eine Empfehlung durch eine anerkannte Organisation oder Referenzperson im betreffenden Bereich.

Die Glückskette setzt sich für eine gerechte Verteilung der Projekte in den Sprachregionen ein.

7. Voraussetzungen für die Gesuchstellung und Finanzierung

Die Glückskette kann pro Aufforderung zur Projekteingabe in der Regel nur ein Projekt pro Organisation unterstützen. Je nach Verfügbarkeit der Mittel im Fonds kann die Glückskette später auch ein zweites Projekt oder eine zweite Projektphase des gleichen Projekts genehmigen.

Die Dauer der Finanzierung durch die Glückskette pro Projekteingabe beträgt in der Regel maximal 24 Monate. In gerechtfertigten Ausnahmefällen kann eine Unterstützung für 36 Monate gewährt werden.

In der Regel können Beiträge in der Höhe von maximal 150'000 CHF beantragt werden. Es wird das Prinzip der Mitfinanzierung angewendet, wobei der Beitrag der Glückskette maximal 80 Prozent des Gesamtbudgets beträgt. Die übrigen 20 Prozent müssen durch andere Finanzierungsquellen oder Eigenmittel gedeckt werden.

Die Beiträge für Projekte, die von informellen Strukturen dürfen maximal 20'000 CHF betragen. Für Beiträge bis 20'000 CHF gelten vereinfachte Bestimmungen. Für diese Art von Beitragsgesuchen wird das Prinzip der Mitfinanzierung nicht angewendet: Es gibt also keine festen Anforderungen an das Verhältnis von Fremd- und Eigenmitteln.

Die Glückskette veröffentlicht die Fristen für die Einreichung von Projekten auf ihrer Website.

Die Bestimmungen gelten nicht rückwirkend. Es gilt das Einreichdatum des detaillierten Gesuchsformulars.

8. Überprüfung und Qualitätskontrolle

Zur Überprüfung und Qualitätskontrolle verlangt die Glückskette für jedes Projekt einen Abschlussbericht, sowie einen Zwischenbericht für diejenigen Projekte, welche länger als 12 Monate dauern. In den Berichten wird aufgeführt, welche Arbeiten durchgeführt und welche Resultate erzielt



wurden, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und wie man diesen begegnet ist, sowie die Erwartungen in der Zukunft.

Für Gesuche um Beiträge von maximal 20'000 CHF, die von informellen Strukturen eingereicht werden, gelten vereinfachte Bestimmungen.

Die Projekte können von beauftragten Fachpersonen und/oder den Programmverantwortlichen und -beauftragten Schweiz der Glückskette besucht werden.

9. Kommunikation und Medienpräsenz

Die Anforderungen zur Kommunikation und Medienpräsenz im Dokument «Finanzierung und Begleitung von Projekten aus dem Sozialbereich» müssen erfüllt werden.

10. Rechnungsprüfung und Kontrolle

Die Glückskette behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Kontrollaufgaben an Finanzaufsichtsfirmen abzugeben. Im Falle von eindeutigen Defiziten kann die Glückskette die Finanzierung limitieren oder zurückziehen.

